



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. November 2023
(OR. en)

13818/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0341 (NLE)**

LIMITE

**POLCOM 221
WTO 156
AGRI 590
UD 211
UK 200**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse für alle in der EU-Liste CLXXV aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union



ABKOMMEN
IN FORM EINES BRIEFWECHSELS
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DEM KÖNIGREICH NORWEGEN
ÜBER DIE ÄNDERUNG DES ABKOMMENS
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DEM KÖNIGREICH NORWEGEN
NACH ARTIKEL XXVIII
DES ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMENS (GATT) 1994
ÜBER DIE ÄNDERUNG DER ZUGESTÄNDNISSE
FÜR ALLE IN DER EU-LISTE CLXXV AUFGEFÜHRTEN ZOLLKONTINGENTE
INFOLGE DES AUSTRITTS DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS
AUS DER EUROPÄISCHEN UNION

A. Schreiben der Europäischen Union

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte auf die laufenden Verfahren nach Artikel XXVIII des GATT 1994 verweisen, die von der Europäischen Union mit der Notifikation im Dokument G/SECRET/42 vom 24. Juli 2018 eingeleitet wurden, worin vorgeschlagen wurde, die Zugeständnisse für die in der Zolltarifliste CLXXV der Europäischen Union aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zu ändern.

Am 17. Dezember 2020 haben die Europäische Union und das Königreich Norwegen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zum Abschluss der Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT 1994 (im Folgenden „Abkommen vom 17. Dezember 2020“) unterzeichnet, das am 10. Mai 2021 in Kraft getreten ist.

Als Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und anderen WTO-Mitgliedern mit Rechten nach Artikel XXVIII des GATT 1994 hat die Europäische Union mit diesen WTO-Mitgliedern vereinbart, die Anteile an drei Zollkontingenten (erga omnes), für die das Königreich Norwegen Verhandlungsrechte hat (Nummern 015 und 017 für Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, und Nummer 030 für Magermilchpulver), wie in der letzten Spalte der Anlage zu diesem Schreiben angegeben, zu ändern. Im Anschluss an bilaterale Konsultationen stimmt das Königreich Norwegen den in der Anlage dieses Schreibens dargelegten Änderungen und den sich daraus ergebenden quantitativen Verpflichtungen der Europäischen Union, zu der das Vereinigte Königreich nicht mehr gehört, zu.

Ich beehre mich vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und die Bestätigung Ihrer Regierung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen bilden, mit dem das Abkommen vom 17. Dezember 2020 hinsichtlich der Aufteilung der Zollkontingente, für die das Königreich Norwegen Verhandlungsrechte hat, geändert wird.

Die Europäische Union und das Königreich Norwegen notifizieren einander den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen internen Verfahren. Im Falle der Europäischen Union wird die schriftliche Notifikation dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union übermittelt. Dieses Abkommen tritt am Tag der letzten Notifikation in Kraft. Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und norwegischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Gestatten Sie mir den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Für die Europäische Union

ANLAGE

Zollkontingente der Europäischen Union ohne das Vereinigte Königreich

Laufende Nummer des Zollkontingents	Warenbezeichnung	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen	Zugeständnisse für die Europäische Union ohne das Vereinigte Königreich
015	Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren: - Teile von Hausschweinen, mit oder ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Filets, gesondert gestellt	t	erga omnes	4 786
017	Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren: - Kotelettstränge und Schinken von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren	t	erga omnes	5 720
019	Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren: - Filets von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	t	erga omnes	3 780
030	Magermilchpulver	t	erga omnes	62 917
124	Eieralbumin	t (Schaleneier- äquivalent)	erga omnes	15 500
002	Hering	t	erga omnes	33 496

B. Schreiben des Königreichs Norwegen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich möchte auf die laufenden Verfahren nach Artikel XXVIII des GATT 1994 verweisen, die von der Europäischen Union mit der Notifikation im Dokument G/SECRET/42 vom 24. Juli 2018 eingeleitet wurden, worin vorgeschlagen wurde, die Zugeständnisse für die in der Zolltarifliste CLXXV der Europäischen Union aufgeführten Zollkontingente infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zu ändern.

Am 17. Dezember 2020 haben die Europäische Union und das Königreich Norwegen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zum Abschluss der Verhandlungen nach Artikel XXVIII des GATT 1994 (im Folgenden „Abkommen vom 17. Dezember 2020“) unterzeichnet, das am 10. Mai 2021 in Kraft getreten ist.

Als Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und anderen WTO-Mitgliedern mit Rechten nach Artikel XXVIII des GATT 1994 hat die Europäische Union mit diesen WTO-Mitgliedern vereinbart, die Anteile an drei Zollkontingenten (erga omnes), für die das Königreich Norwegen Verhandlungsrechte hat (Nummern 015 und 017 für Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, und Nummer 030 für Magermilchpulver), wie in der letzten Spalte der Anlage zu diesem Schreiben angegeben, zu ändern. Im Anschluss an bilaterale Konsultationen stimmt das Königreich Norwegen den in der Anlage dieses Schreibens dargelegten Änderungen und den sich daraus ergebenden quantitativen Verpflichtungen der Europäischen Union ohne das Vereinigte Königreich zu.

Ich beehre mich vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und die Bestätigung Ihrer Regierung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen bilden, mit dem das Abkommen vom 17. Dezember 2020 hinsichtlich der Aufteilung der Zollkontingente, für die das Königreich Norwegen Verhandlungsrechte hat, geändert wird.

Die Europäische Union und das Königreich Norwegen notifizieren einander den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen internen Verfahren. Im Falle der Europäischen Union wird die schriftliche Notifikation dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union übermittelt. Dieses Abkommen tritt am Tag der letzten Notifikation in Kraft. Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und norwegischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.“

Ich beehre mich, die Zustimmung meiner Regierung zum vorstehenden Schreiben zum Ausdruck zu bringen.

Für das Königreich Norwegen

ANLAGE

Zollkontingente der Europäischen Union ohne das Vereinigte Königreich

Laufende Nummer des Zollkontingents	Warenbezeichnung	Maßeinheit	Sonstige Bedingungen	Zugeständnisse für die Europäische Union ohne das Vereinigte Königreich
015	Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren: - Teile von Hausschweinen, mit oder ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Filets, gesondert gestellt	t	erga omnes	4 786
017	Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren: - Kotelettstränge und Schinken von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch, gekühlt oder gefroren	t	erga omnes	5 720
019	Schweinefleisch, frisch, gekühlt oder gefroren: - Filets von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	t	erga omnes	3 780
030	Magermilchpulver	t	erga omnes	62 917
124	Eieralbumin	t (Schaleneier- äquivalent)	erga omnes	15 500
002	Hering	t	erga omnes	33 496